

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

Bereich Retail

für die Nutzung von actocash2, apps4brand, pos4brand, Cloud-PoS usw.

I. Allgemeiner Abschnitt

1. Geltungsbereich

1.1 Dies sind die Geschäftsbedingungen zwischen dem Kunden und der Scopevisio AG, Konrad-Zuse-Platz 7, 53227 Bonn, Deutschland („Anbieter“).

1.2 Der Anbieter erbringt seine Leistungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwareprodukte („AGB“) und des jeweiligen Leistungszertifikats (z. B. vertragliche Festlegungen wie Mengen, Supportleistungen).

Die AGB und das Leistungszertifikat bilden zusammen den Vertrag zwischen den Parteien über den konkreten Erwerb einer Dienstleistung.

1.3 Die AGB des Kunden sowie sonstige vergleichbare, vorformulierte Geschäftsbedingungen des Kunden in anderen Dokumenten wie Auftragsbestätigungen, Bestellungen usw. finden keine Anwendung, auch wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Zustimmung zu den AGB des Anbieters und als Verzicht auf die AGB des Kunden. Andere Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn der Anbieter sie schriftlich anerkannt hat; im Übrigen gelten die AGB des Anbieters.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Anbieter erbringt die vertraglichen Leistungen, insbesondere den Zugang zu Kassensoftware und Steuerprogrammsoftware, ERP-Systemen, Apps und Business-Intelligence-Lösungen („Software“ oder einzeln „Softwareprodukt“), entweder (a) im Sinne von Software-as-a-Service innerhalb seines Einflussbereichs oder im Einflussbereich eines Unterauftragnehmers und Hosting-Partners, von der Schnittstelle zwischen dem Rechenzentrum und dem Internet zur Nutzung, und/oder (b) zum Herunterladen, zur Installation und zur Nutzung auf der eigenen Infrastruktur des Kunden oder auf vom Kunden gemieteter Infrastruktur (einzeln oder zusammen auch als „Systemumgebung“ bezeichnet). Der Leistungsumfang, die Art, der Verwendungszweck und die Nutzungsbedingungen der vertraglichen Leistungen sind im jeweiligen Leistungszertifikat und in der Dokumentation festgelegt.

2.2 In Bezug auf die vertraglichen Leistungen erbringt der Anbieter die in diesen AGB und dem jeweiligen Leistungszertifikat festgelegten Supportleistungen, insbesondere Wartung und 3rd-Level-Support in Bezug auf die zur Nutzung bereitgestellten Versionen der Software, die mit Zustimmung des Anbieters in Objektcode beim Kunden installiert sind.

2.3 Ein Leistungszertifikat kann auch Leistungen vorsehen, die über die in Abschnitt 2.1 beschriebenen Leistungen hinausgehen. In solchen Fällen gelten zusätzlich zum Hauptteil

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen () in Teil I die ergänzenden Bestimmungen in Teil II.

Der Anbieter kann aktualisierte Versionen der Software zur Verfügung stellen. Der Anbieter informiert den Kunden auf elektronischem Wege über aktualisierte Versionen und die dazugehörigen Nutzungsanweisungen und stellt diese entsprechend zur Verfügung, es sei denn, es handelt sich um kundenspezifische Software. Kundenspezifische Software ist ein Produkt oder eine Funktion, die speziell für den Kunden erstellt wurde. Wird die Software online im SaaS-Modell genutzt, werden aktualisierte Versionen in der Regel automatisch installiert. Wird die Software hingegen vom Kunden vor Ort genutzt, stellt der Anbieter neue Versionen zum Download bereit, auf die der Kunde gemäß dem jeweiligen Leistungszertifikat Anspruch hat, und stellt dem Kunden die erforderlichen Zugangs- und Installationsinformationen sowie Installationsschlüssel zur Verfügung; ferner stellt er dem Kunden aktualisierte Versionen der entsprechenden Produktdokumentation in geeigneter Weise zur Verfügung.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte sind ausschließlich dem Anbieter vorbehalten. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte bereitgestellte Software, einschließlich aller Produkte, Komponenten und Funktionen, sowie auf die dazugehörige Benutzerdokumentation.

Die Software und die vertraglichen Leistungen dürfen nur vom Kunden und nur für die im Servicezertifikat vereinbarten Zwecke genutzt werden. Der Kunde erhält somit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, das auf die Laufzeit des jeweiligen Servicezertifikats beschränkt ist, die Software unternehmensintern für eigene Zwecke und im vertraglich festgelegten Nutzungsumfang zu nutzen.

- 3.2 Je nach ausgewähltem Softwareprodukt kann der Nutzungsumfang variieren, z. B. hinsichtlich der Begrenzung der zulässigen Nutzerzahl, der Preise, der inbegriffenen Leistungen usw. Dies ist im Servicezertifikat für das jeweilige Softwareprodukt festgelegt.
- 3.3 Beim Erwerb einer SaaS-Lösung kann der Kunde während der Laufzeit des Servicezertifikats online über das Internet auf die vertraglichen Leistungen zugreifen und die mit der Software verbundenen Funktionen vertragsgemäß mittels eines Browsers oder einer anderen geeigneten Anwendung (z. B. „App“) nutzen. Der Kunde erhält keine weiteren Rechte, insbesondere an der Software oder an etwaigen im jeweiligen Rechenzentrum bereitgestellten Infrastrukturdienstleistungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters.
- 3.4 Bei einer On-Premise-Nutzung des Softwareprodukts erfolgt die Bereitstellung in der eigenen Systemumgebung des Kunden oder in einer vom Kunden gemieteten Systemumgebung.
- 3.5 Sowohl die Nutzung der Software als SaaS-Lösung als auch die Nutzung vor Ort werden mit einer festen, periodisch fälligen Servicegebühr gemäß dem Servicezertifikat sowie zuzüglich

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

etwaiger Kosten gemäß Abschnitt 4 abgerechnet. Der Anbieter stellt dem Kunden die Software per Download zur Installation in seiner eigenen Systemumgebung oder auf extern von Dritten gemieteter Infrastruktur zur Verfügung. Die Nutzungsrechte in diesem Abschnitt gelten entsprechend.

- 3.6 Insbesondere darf der Kunde die Software nicht über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus nutzen, Dritten die Nutzung gestatten oder sie Dritten zugänglich machen. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu verkaufen, zeitlich begrenzt zu übertragen, zu vermieten oder zu verleihen. Bei einer Nutzung der Software vor Ort ist der Kunde jedoch berechtigt, das Hosting und/oder den Betrieb der Software einem Dritten zu übertragen und auszulagern.
- 3.7 Der Anbieter ist berechtigt, geeignete technische Maßnahmen zum Schutz vor vertragswidriger Nutzung zu ergreifen. Diese dürfen die vertragsgemäße Nutzung der Dienste nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 3.8 Überschreitet ein Nutzer bei der Nutzung der Software im SaaS-Modell vertragswidrig den Nutzungsumfang oder erfolgt eine unbefugte Nutzungsübertragung, hat der Kunde dem Anbieter auf Verlangen unverzüglich alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen zur Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der vertragswidrigen Nutzung zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Mitteilung des Namens und der Anschrift des Nutzers.
- 3.9 Bei Nutzung der Software im SaaS-Modell kann der Anbieter die Zugangsberechtigung des Kunden widerrufen und/oder den Vertrag kündigen, wenn der Kunde die zulässige Nutzung erheblich überschreitet oder Vorschriften zum Schutz vor unbefugter Nutzung verletzt. In diesem Zusammenhang kann der Anbieter den Zugang zu den vertraglichen Leistungen insgesamt oder für einzelne Nutzer des Kunden unterbrechen oder sperren. Der Anbieter muss dem Kunden zuvor stets eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe einräumen, es sei denn, es besteht beispielsweise eine unmittelbare Gefahr und/oder ist aus Sicherheitsgründen mit einem potenziellen Schaden zu rechnen. Der bloße Entzug der Zugangsberechtigung stellt keine Kündigung des Vertrags dar. Der Anbieter kann den Entzug der Zugangsberechtigung ohne Kündigung nur für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch für 3 Monate, aufrechterhalten. Einzelne Nutzer hingegen können auch dauerhaft von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Der Anspruch des Anbieters auf Vergütung für die über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Nutzung bleibt unberührt. Der Kunde hat Anspruch auf Wiederherstellung seiner Zugangsberechtigung und seiner Zugangsrechte, nachdem er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und jede künftige vertragswidrige Nutzung verhindert hat.
- 3.10 Der Anbieter kann dem Kunden ein vorübergehendes und unentgeltliches Recht zur Nutzung der Software zu Test- und Evaluierungszwecken für Proof-of-Concept-Anfragen und ähnliche Vorhaben einräumen. Ein solches Nutzungsrecht zu Testzwecken gewährt dem Kunden ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht, die Software während des Evaluier-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

ungszeitraums zu Testzwecken zu nutzen. Der Kunde darf dieses Nutzungsrecht nicht übertragen oder zugunsten Dritter ausüben. Im Zusammenhang mit der Gewährung kostenloser Nutzungsrechte an der Software zu Testzwecken schließt der Anbieter jegliche Gewährleistung und Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang aus.

4. Vergütung und Rechnungsstellung

- 4.1 Der Kunde hat für die im Rahmen des jeweiligen Vertrags zur Nutzung bereitgestellte Software sowie für die vereinbarten Wartungs- und Supportleistungen eine Nutzungsgebühr gemäß den im Leistungszertifikat festgelegten Preisen zu entrichten.
- 4.2 Die Servicegebühr bezieht sich auf den im Servicezertifikat festgelegten ursprünglichen Nutzungsumfang. Eine nachträgliche Erhöhung der Nutzungsintensität durch den Kunden berechtigt den Anbieter, die Servicegebühr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Anpassung anzupassen. In solchen Fällen ist das Servicezertifikat entsprechend anzupassen.
- 4.3 Die Servicegebühr für die Nutzung der Software ist im Voraus zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sowohl die wiederkehrende Servicegebühr für die Nutzung der Software als auch die Preise und Tarife für Zusatzleistungen (Arbeitsleistungen, Dienstleistungen) sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Der Anbieter ist berechtigt, wiederkehrende Gebühren wie die Servicegebühr und vereinbarte Stunden- oder Tagessätze, die nicht für einen bestimmten Zeitraum gemäß dem jeweiligen Servicegutschein festgeschrieben sind, bei veränderten Marktbedingungen, erheblichen Änderungen der Beschaffungs- und Lohnkosten, Änderungen der Mehrwertsteuer oder der Beschaffungspreise mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzupassen. Im Falle einer Erhöhung um mehr als zehn Prozent (10 %) ist der Kunde berechtigt, den jeweiligen Dienstleistungsgutschein mit einer Frist von zwei Monaten vor Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen, sofern die Vertragsparteien keine einvernehmliche Einigung erzielen können. Der Anbieter wird dem Kunden die entsprechenden Änderungen so transparent wie möglich erläutern; er ist jedoch nicht verpflichtet, seine Berechnungen offenzulegen.
- 5.3 Alle Rechnungen sind grundsätzlich ohne Abzug spätestens 14 Kalendertage nach Eingang beim Zahlungsempfänger fällig. Der Kunde gerät spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb der vorgenannten Frist zahlt.
- 5.4 Werden Rechnungen, die vom Kunden nicht in gutem Glauben beanstandet wurden, nicht innerhalb der oben genannten Zahlungsfrist beglichen und hat der Kunde innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung des Anbieters nicht reagiert, kann der Anbieter Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt des Verzugs in Höhe des nach deutschem Recht für Handelsgeschäfte vorgesehenen Höchstsatzes für Verzugszinsen berechnen (). Ist ein ausstehender Betrag seit sechzig Kalendertagen oder länger überfällig und wurde er nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erhalt einer weiteren schriftlichen Mahnung an den Kunden beglichen, ist der Anbieter berechtigt, seine Leistungen gemäß dem jeweiligen Leistungszertifikat ganz oder teilweise auszusetzen, bis die nicht in gutem Glauben beanstandeten Beträge vollständig beglichen sind. Der Anbieter hat den Kunden mindestens sieben Kalendertage im Voraus darüber zu informieren, dass er beabsichtigt, seine Leistungen auf diese Weise auszusetzen. Ungeachtet dessen behält sich der Anbieter das Recht vor, das betreffende Leistungszertifikat aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

6. Verfügbarkeit, Störungsmanagement, Support und Leistungsmängel

6.1 Der Anbieter leistet Support ausschließlich gegenüber dem Hersteller der POS-Software und direkt gegenüber dem Kunden, nicht jedoch gegenüber Endnutzern (z. B. Einzelhändlern, POS-Terminals, Webschnittstellen). Die Servicezeiten sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen in Nordrhein-Westfalen, nationalen Feiertagen, Weihnachten und Silvester). Innerhalb dieser Zeiten gelten je nach Priorität der Anfrage folgende maximale Reaktionszeiten: kritisch 2 Stunden, hoch 4 Stunden, mittel 8 Stunden, niedrig 12 Stunden. Alle Zeiten sind in MEZ/MESZ angegeben.

6.2 Nach Eingang einer Störungsmeldung bewertet der Anbieter zunächst, inwieweit die Nutzung der jeweiligen Funktion eingeschränkt ist („Einschränkungsgrad“), und kategorisiert die betroffene Funktion („Funktionskategorie“). Ein Einschränkungsgrad ist „total“, wenn die Funktion überhaupt nicht genutzt werden kann, zu erheblichen Datenverlusten oder -beschädigungen führt oder gegen gesetzliche Anforderungen verstößt. Bei einem „erheblichen“ Einschränkungsgrad kann die Funktion nur mit erheblichen Einschränkungen genutzt werden, wobei Workarounds erforderlich sein können. Eine Einschränkung gilt als „gering“, wenn nur geringfügige Beeinträchtigungen auftreten (z. B. fehlerhafte Ausgaben, Beschriftungen oder Layouts).

Funktionen werden in „Grundfunktionen“ (für die Nutzung des Produkts unerlässlich), „wichtige Funktionen“ (unerlässlich, aber nicht zwingend erforderlich) und „sonstige Funktionen“ („nice-to-have“) eingeteilt. Der Grad der Einschränkung und die Funktionskategorie bestimmen die Priorität eines Fehlers: „kritisch“ (Priorität 0), „hoch“ (Priorität 1), „mittel“ (Priorität 2) oder „niedrig“ (Priorität 3). Die genaue Einstufung basiert auf der aktuellen Prioritätsmatrix des Anbieters.

6.3 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbehebung setzt voraus, dass ein Fehler oder eine Störung nachvollziehbar und reproduzierbar ist oder durch maschinengenerierte Ausgaben nachgewiesen werden kann. Die vom Kunden bei der Meldung an den Anbieter bereitgestellte Problembeschreibung sollte daher die zur Eingrenzung des Fehlers oder der Störung erforderlichen Informationen sowie, sofern verfügbar, Belege (z. B. Screenshots) enthalten und muss nach Möglichkeit mindestens folgende Angaben umfassen: Datum und Uhrzeit der Problemerkennung; Priorisierung nach Einschätzung des Kunden; Firmennummer; Filialnummer; Geräte- oder POS-Nummer; Beleg- oder Transaktionsnummer; Problembeschreibung;

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

Angaben zu den vom Kunden unternommenen Versuchen, das Problem zu analysieren und zu beheben. Der Kunde meldet Fehler und Störungen im Zusammenhang mit der Software, indem er die Fehlermeldung oder gegebenenfalls weitere Rückfragen in das TopDesk Ticketing & Issue Tracking System des Kunden eingibt und diese an den Anbieter weiterleitet.

- 6.4 Bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Eignung der Leistungen für den vertragsgemäßen Gebrauch stehen dem Kunden keine Mängelansprüche zu. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.
- 6.5 Bei der Nutzung von Software im SaaS-Modell bleibt § 578b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unberührt.
- 6.6 Der Anbieter wartet und pflegt die Software während der Laufzeit des Servicezertifikats gemäß dem vereinbarten Softwarewartungs- und Supportmodell.
- 6.7 **Grundlegende Wartungsleistungen:** Zu den grundlegenden Wartungsleistungen gehören jene Wartungs- und Supportleistungen, die vom Anbieter im Rahmen der vereinbarten Servicegebühr regelmäßig erbracht werden. Bei SaaS-Produkten hat der Kunde während der Vertragslaufzeit Anspruch auf die neuesten Versionen und automatische Updates der Standardsoftware ohne zusätzliche Kosten. Bei Software, die als On-Premise-Lösung bereitgestellt wird, hat der Kunde im Rahmen der Basiswartungsleistungen Anspruch auf verfügbare Updates und Minor-Versionen der Software; der Anbieter stellt diese Updates gegebenenfalls zum Download bereit und übermittelt dem Kunden die erforderlichen Zugangsdaten sowie Installationsanweisungen. Änderungen, die ausschließlich auf spezifische Kundenanforderungen zugeschnitten sind oder die Anpassung kundenspezifischer Komponenten erfordern, sind jedoch nicht in den Basiswartungsleistungen enthalten. Grundlegende Wartungsleistungen werden in der Regel sowohl für Produktionssysteme als auch für Test- und Laborsysteme erbracht. Für Test- und Laborsysteme gelten jedoch keine spezifischen Service-Levels.
- 6.8 **Erweiterte Software-Wartungsleistungen:** Erweiterte Software-Wartungsleistungen umfassen kundenspezifische Zusatzleistungen, individuelle Anpassungen und sonstige Supportleistungen, die über die Basiswartungsleistungen hinausgehen. Der Anbieter erbringt solche erweiterten Leistungen nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden und vorbehaltlich der Verfügbarkeit („best effort“). Diese erweiterten Leistungen werden gemäß den vereinbarten Geschäftsbedingungen gesondert in Rechnung gestellt, wobei die konkreten Tarife im jeweiligen Leistungsblatt festgelegt sind. Der Kunde ist verpflichtet, hierfür eine gesonderte Vergütung gemäß der Vereinbarung zu zahlen. Verlangt der Kunde Leistungen, die nicht ausdrücklich Bestandteil der vereinbarten Basiswartungsleistungen sind, erbringt der Anbieter diese ebenfalls als erweiterte Softwarewartungsleistungen zu den vereinbarten Vergütungssätzen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

- 6.9 **Unterstützte Versionen:** Die Wartungs- und Supportleistungen des Anbieters beziehen sich auf die aktuelle Minor-Version der Software sowie die beiden unmittelbar vorangegangenen Minor-Versionen. Jede Minor-Version wird vom Anbieter für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten nach Veröffentlichung der nächsten Minor-Version unterstützt, sofern nicht ausdrücklich eine andere Auslaufpolitik mitgeteilt wurde. Der Anbieter informiert den Kunden regelmäßig und rechtzeitig über die Auslaufpolitik, den geplanten Release-Zyklus und ein etwaiges „Ende des Supports“ für bestimmte Softwareversionen.
- 6.10 **Ausgeschlossene Leistungen:** Der Anbieter erbringt im Rahmen dieses Vertrags keinen Support der Stufen 1 und 2. Die Wartungs- und Supportleistungen umfassen ausdrücklich keine Fehlerbehebung und keine Leistungen, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Anbieters liegen. Dazu gehören insbesondere Fehler oder Schäden, die durch unzureichende oder fehlerhafte Datenlieferungen aus Drittsystemen, Mängel in der Infrastruktur des Kunden (Hardware, Netzwerke, Betriebssysteme), fehlerhafte Bedienung durch den Kunden oder Eingriffe Dritter, Umweltereignisse (z. B. Feuer, Wasser, Überspannung, Vandalismus), Fehler in Fremdsoftware und externen Systemen (wie Salesforce oder SAP) sowie die Wiederherstellung von Kundendaten verursacht werden. Der Anbieter ist berechtigt, begründete Zweifel an der Zuordnung von Leistungen zu untersuchen und kann die Kosten für solche Fehleranalysen gesondert in Rechnung stellen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Fehlerursache nicht durch die Basiswartungsleistungen abgedeckt war. Mussten Leistungen zur Schadensabwehr sofort erbracht werden und stellt sich im Nachhinein heraus, dass diese nicht durch die Basiswartungsleistungen abgedeckt sind, kann der Anbieter diese Leistungen ebenfalls gesondert in Rechnung stellen. Etwaige Unklarheiten sind zwischen den jeweils zuständigen Ansprechpartnern beider Parteien zu klären.
- 6.11 **Service-Levels:** Die vereinbarten Reaktionszeiten gelten ausschließlich für die Produktionssysteme des Kunden, nicht jedoch für Test- oder Laborsysteme. Der Anbieter erbringt die Fehlerbehebungsleistungen nach bestem Bemühen und geht keine Verpflichtungen hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Reparaturfristen ein. Die vereinbarten Reaktionszeiten gelten nur, wenn der Kunde seinen vereinbarten Mitwirkungspflichten in vollem Umfang nachgekommen ist. Die Fristen beginnen mit der Meldung des Fehlers durch den Kunden und ruhen außerhalb der für die jeweilige Supportstufe festgelegten Servicezeiten.
- 6.12 Die Software ist frei von wesentlichen Mängeln, wenn sie nach dem Serviceeinsatz im Wesentlichen die geschuldeten Eigenschaften aufweist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede einzelne Komponente der Software dem neuesten Stand der Technik entspricht. Vielmehr reicht es aus, wenn sich die Software in ihrer Gesamtheit im Einsatz als zuverlässig erwiesen hat und allein die Gewähr für einen weitgehend störungsfreien Betrieb aller wichtigen Funktionen bietet oder wenn der Kunde die Software abgenommen hat.
- 6.13 Bei Mängeln der Software gewährleistet der Anbieter die vertragsgemäße Nutzung durch Bereitstellung eines Updates der Software gemäß den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung. Die Bereitstellung einer zumutbaren Abhilfe für die Software durch den

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

Anbieter an den Kunden gilt ebenfalls als vertragsgemäße Nutzung, sofern nach Berücksichtigung der Abhilfe ein unerheblicher Fehler verbleibt.

- 6.14 Der Anbieter übernimmt keine Gewähr dafür, dass (a) die Software reibungslos funktioniert, wenn der Kunde oder Dritte die Software mit ungeschultem oder unzureichend geschultem Personal betreiben – in diesem Fall haftet der Anbieter insbesondere nicht für Bedienungsfehler, es sei denn, das Fehlen oder die Unzulänglichkeit der Schulung ist auf Umstände zurückzuführen, für die der Anbieter verantwortlich ist; (b) die Software mit anderer, vom Kunden ausgewählter Software kompatibel ist; (c) im Zusammenhang mit Testlizenzen, die dem Kunden unentgeltlich gewährt wurden – diese werden „wie besehen“ bereitgestellt.

7. Untervergabe

Der Anbieter kann Unterauftragnehmer einsetzen, bleibt jedoch gegenüber dem Kunden für die Erfüllung des Vertrags verantwortlich. Unterauftragnehmer sind verpflichtet, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere hinsichtlich Datenschutz und Vertraulichkeit. Der Kunde wird über den Einsatz neuer Unterauftragnehmer informiert und kann innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich Widerspruch einlegen.

8. Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, in angemessenem Umfang und rechtzeitig die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Anbieter seine vertraglichen Verpflichtungen vollständig und fristgerecht erfüllen kann. Der Anbieter erbringt seine Leistungen in der Regel per Fernzugriff. Die Mitwirkungspflicht des Kunden umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen IT- und organisatorischen Informationen, die der Anbieter vernünftigerweise benötigt, um seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen zu können. Das Leistungszertifikat kann weitere oder spezifischere Mitwirkungspflichten des Kunden vorsehen.

- 8.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung der vertraglichen Dienste durch die von ihm autorisierten Nutzer nicht gegen die Bestimmungen des Vertrags, die Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte, sonstige Rechte des geistigen Eigentums, Ansprüche aller Art, Eigentumsrechte und sonstige dingliche Rechte sowie Persönlichkeitsrechte), gesetzliche Bestimmungen und/oder die guten Sitten verstößt. Es steht dem Anbieter frei, diese „Nutzungsrichtlinien“ näher zu konkretisieren und für alle Nutzer verbindlich im Kundenportal der vertraglichen Leistungen zu veröffentlichen.

Der Kunde ist für den Inhalt der Informationen (Daten in jeglicher Form) verantwortlich, die er oder seine Nutzer im Rahmen der Nutzung der Vertragsdienste erheben, speichern, übermitteln, verarbeiten und/oder bereitstellen. Es liegt und bleibt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die mit den Vertragsdiensten verwalteten Vermögenswerte rechtskonform betrieben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

- 8.3 Die Bereitstellung der Software und deren Nutzung können bestimmten Bedingungen unterliegen, wie z. B. Nutzungsbedingungen und Betriebsanforderungen, sowohl für die Nutzung im SaaS-Modell als auch für die Nutzung vor Ort beim Kunden, die der Kunde einhalten und erfüllen muss. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software und deren technische Anforderungen (z. B. in Bezug auf Browser, Client-Hardware und Netzwerkverbindung) zu informieren und diese zu beachten.

Es ist zu beachten, dass sich die technischen Nutzungsanforderungen und Spezifikationen von Zeit zu Zeit ändern können, insbesondere im Zusammenhang mit Software-Updates. Der Anbieter informiert den Kunden rechtzeitig vor etwaigen Änderungen der Anforderungen und Spezifikationen. Der Kunde hat die aktuellen Anforderungen und Spezifikationen unverzüglich umzusetzen.

- 8.4 Der Kunde hat die ihm oder seinen Nutzern zugewiesenen Zugangsberechtigungen sowie Identifizierungs- und Authentifizierungsdaten vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen, sie nicht an unbefugte Personen weiterzugeben und seine Nutzer entsprechend zu unterweisen und zu schulen.
- 8.5 Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Rechtsverstößen aufgrund einer rechtswidrigen Nutzung des Leistungsgegenstands durch den Kunden oder mit dessen Zustimmung entstehen. Erkennt der Kunde, dass ein solcher Verstoß bevorsteht, oder müsste er dies erkennen, ist er verpflichtet, den Anbieter unverzüglich zu informieren.
- 8.6 Der Kunde muss die vom Anbieter bereitgestellten Möglichkeiten nutzen, um seine Daten in seinem ursprünglichen Verantwortungsbereich zu sichern. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine eigene Infrastruktur über Sicherheitsmaßnahmen verfügt, um gespeicherte Daten vor Zerstörung, Verlust oder Missbrauch zu schützen. Der Anbieter haftet nicht für den Verlust von Daten oder Informationen im Falle von Fehlern oder sonstigen Störungen der vom Kunden im Zusammenhang mit der Vertragssoftware genutzten Softwareprodukte oder Infrastruktur.
- 8.7 Vor der Inbetriebnahme einer neuen Softwareversion ist der Kunde verpflichtet, die Vertragssoftware in seiner eigenen Systemumgebung umfassend zu testen. Dies umfasst insbesondere Integrations-, Schnittstellen- und Funktionstests in Bezug auf Datenverarbeitung, Benutzeroberfläche, Dokumente und Berichte. Der Kunde hat sicherzustellen, dass potenzielle Fehlfunktionen, Inkompatibilitäten oder Datenfehler vor dem Einsatz im Live-Betrieb erkannt und dokumentiert werden können.
- 8.8 Der Kunde ist dafür verantwortlich, zu prüfen, ob die neue Version unter den spezifischen technischen und organisatorischen Bedingungen seiner Systemumgebung fehlerfrei betrieben werden kann. Der Anbieter garantiert nicht, dass die Software in jeder einzelnen Systemkonfiguration des Kunden ohne Einschränkungen oder Anpassungen läuft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

9. Vertragswidrige Nutzung, Schadensersatz

- 9.1 In jedem Fall, in dem eine vertragliche Leistung innerhalb des Verantwortungsbereichs des Kunden unberechtigt genutzt wird, hat der Kunde Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die bei vertragsgemäßer Nutzung innerhalb der für diese Leistung geltenden Mindestvertragslaufzeit angefallen wäre.
- 9.2 Der Kunde behält sich das Recht vor, nachzuweisen, dass er für die unbefugte Nutzung nicht verantwortlich ist oder dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Anbieter bleibt berechtigt, weiteren Schadenersatz geltend zu machen.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden ab dem im Leistungsgutschein angegebenen Datum erbracht, zunächst für die im Leistungsgutschein vereinbarte Dauer. Während dieser Mindestlaufzeit ist eine vorzeitige Kündigung durch beide Parteien ausgeschlossen.
- 10.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann ein Servicegutschein mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf der Mindestlaufzeit. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Servicegutschein nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit und nach jeder Verlängerungsfrist um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerungsfrist gekündigt wurde.
- 10.3 Das Recht jeder Vertragspartei, einen Dienstleistungsgutschein aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 10.4 Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.
- 10.5 Der Kunde hat seine Daten rechtzeitig vor der Kündigung eines Servicegutscheins zu sichern. Auf Wunsch unterstützt der Anbieter den Kunden dabei gegen Entgelt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat der Kunde nach Beendigung des jeweiligen Vertrags grundsätzlich keinen Zugriff mehr auf diese Daten.
- 10.6 Die Kündigung eines bestimmten, unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Servicegutscheins hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gültigkeit anderer Servicegutscheine unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11. Rechtsmängel; Freistellung

Der Anbieter gewährleistet, dass die Nutzung der vertraglichen Leistungen, insbesondere die Nutzung der Software im SaaS- oder On-Prem-Modell, keine Rechte Dritter verletzt. Der Anbieter stellt den Kunden auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten frei, für die er im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software verantwortlich ist, und erstattet die Kosten angemessener Rechtsverfolgung. Der Kunde hat den Anbieter unverzüglich über alle Ansprüche zu unterrichten, die Dritte aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen ihn geltend machen, und ihm alle erforderlichen Vollmachten und Befugnisse zur Abwehr der Ansprüche zu erteilen. Konnte der Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

die vertraglichen Leistungen aufgrund eines entgegenstehenden Rechts eines Dritten nicht vertragsgemäß nutzen, so kann der Anbieter nach eigenem Ermessen entweder (a) auf eigene Kosten und Gefahr alle erforderlichen Anpassungen an den betreffenden Komponenten vornehmen, die geeignet sind, eine Verletzung von Rechten Dritter dauerhaft auszuschließen oder zu beseitigen, oder (b) die erforderliche Genehmigung für den Kunden zur Nutzung der vertraglichen Leistungen einholen oder einen Ersatz beschaffen.

12. Haftung

- 12.1 Der Anbieter haftet gegenüber dem Kunden stets
 - 12.1.1 für Schäden, die durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden,
 - 12.1.2 nach dem Produkthaftungsgesetz sowie
 - 12.1.3 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der Anbieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verantwortlich sind.
- 12.2 Der Anbieter haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit, sofern er keine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Dienstleistungsgutscheins unerlässlich ist oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und entgangene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Bei einem einzelnen Root-Cause-Fall ist die Haftung auf den monatlich wiederkehrenden Umsatz begrenzt, bei laufender Vergütung auf den Betrag der Vergütung pro vierteljährlich wiederkehrendem Umsatz. Die Vertragsparteien können bei Vertragsabschluss schriftlich eine abweichende Haftung vereinbaren, in der Regel gegen gesonderte Vergütung. Ein individuell vereinbarter Haftungsbetrag hat Vorrang. Die Haftung gemäß Ziffer 12.1 bleibt von diesem Absatz unberührt.
- 12.3 Der Anbieter haftet für Schäden, die auf einer Gewährleistungserklärung beruhen, nur, wenn dies in der Gewährleistung ausdrücklich vereinbart wurde. Bei leichter Fahrlässigkeit unterliegt diese Haftung den in Abschnitt 12.2 festgelegten Beschränkungen.
- 12.4 Müssen Daten oder Komponenten (wie Hardware oder Software) wiederhergestellt werden, haftet der Anbieter nur für die zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten, sofern der Kunde eine ordnungsgemäße Datensicherung und Ausfallvorsorge getroffen hat. Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters gilt diese Haftung nur, wenn der Kunde vor der Störung eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallverhütung durchgeführt hat. Dies gilt nicht, wenn dies als vom Anbieter zu erbringende Leistung vereinbart wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

12.5 Die Ziffern 12.1 bis 12.4 gelten entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen den Anbieter.

13. Datenschutz

13.1 Soweit der Anbieter Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden oder aus dem Bereich des Kunden erhält, handelt er ausschließlich als Auftragsverarbeiter und verarbeitet und nutzt diese Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung. Der Anbieter beachtet die Anweisungen des Kunden zum Umgang mit diesen Daten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Anweisungen für die Vertragserfüllung. Der Kunde vereinbart mit dem Anbieter die Einzelheiten, wie der Anbieter die Daten des Kunden datenschutzkonform zu behandeln hat.

13.2 Der Kunde bleibt sowohl allgemein im Vertragsverhältnis als auch im Sinne des Datenschutzrechts der Verantwortliche. Verarbeitet der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten (einschließlich Erhebung und Nutzung), so hat er sicherzustellen, dass er dazu gemäß den geltenden Bestimmungen, insbesondere den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, berechtigt ist, und den Anbieter im Falle eines Verstoßes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

13.3 Für das Verhältnis zwischen dem Anbieter und dem Kunden gilt Folgendes: Der Kunde ist gegenüber der betroffenen Person für die Verarbeitung (einschließlich Erhebung und Nutzung) personenbezogener Daten verantwortlich, es sei denn, der Anbieter haftet für Ansprüche der betroffenen Person aufgrund einer dem Anbieter zuzurechnenden Pflichtverletzung. Der Kunde ist für die Prüfung, Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen, Anträgen und Ansprüchen der betroffenen Person verantwortlich. Dies gilt auch, wenn die betroffene Person einen Anspruch gegen den Anbieter geltend macht. Der Anbieter unterstützt den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen.

14. Vertraulichkeit

14.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Klausel sind alle Informationen einer Partei, die diese Partei vor der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet hat oder die aufgrund ihrer Art und/oder der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind. Informationen gelten nicht als „Vertrauliche Informationen“, wenn die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie entweder (a) von der offenlegenden Partei schriftlich zur Offenlegung freigegeben wurden; (b) sich bereits im Besitz der Partei befanden, ohne dass eine Geheimhaltungspflicht bestand; (c) rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden, der keiner Geheimhaltungspflicht unterlag; (d) allgemein verfügbar sind oder waren; oder (e) von einer anderen Partei unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen entwickelt wurden.

14.2 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die vertraulichen Informationen der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie angemessen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen, wobei sie mindestens die gleiche Sorgfalt zum Schutz dieser Informationen walten lassen wie beim Schutz ihrer eigenen Informationen gleicher oder ähnlicher Art.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

- 14.3 Sofern nicht anders angegeben, dürfen die Parteien vertrauliche Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte weitergeben oder in irgendeiner Weise zugänglich machen. Die Parteien sind jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen nach dem „Need-to-know“-Prinzip offenzulegen gegenüber (a) Mitarbeitern, Subunternehmern oder anderen Dritten und deren Mitarbeitern, die vernünftigerweise Zugang zu solchen vertraulichen Informationen benötigen, um Leistungen im Rahmen dieses Abrufvertrags geltend zu machen/zu erbringen oder diesen Vertrag anderweitig abzuwickeln; (b) Dritten und deren Mitarbeitern, die für eine Partei Rechts-, Buchhaltungs- und/oder Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen. Beide Parteien stellen sicher, dass alle vorgenannten Personen (einschließlich ihrer Mitarbeiter) vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, die inhaltlich mindestens den in diesem Vertragsverhältnis vorgesehenen Geheimhaltungspflichten entsprechen.
- 14.4 Eine Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn sie aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, gerichtlichen Anordnungen oder ähnlichen Anforderungen dazu verpflichtet ist und (a) die andere Partei unverzüglich über diese Anforderung informiert, sofern eine solche Benachrichtigung nicht gesetzlich untersagt ist; und (b) der anderen Partei angemessene Unterstützung im Zusammenhang mit allen rechtlich verfügbaren Maßnahmen gewährt, um die Offenlegung so weit wie möglich zu verhindern oder zu begrenzen.
- 14.5 Die Parteien unterrichten sich gegenseitig (a) im Falle einer tatsächlichen oder drohenden Verletzung dieser Geheimhaltungspflichten; (b) im Falle eines unbefugten Zugriffs auf Computersysteme, auf denen vertrauliche Informationen gespeichert sind; und/oder (c) wenn vertrauliche Informationen offengelegt wurden, die nicht erkennbar mit der Erfüllung des Vertragsverhältnisses in Zusammenhang stehen.
- 14.6 Die Bestimmungen zur Vertraulichkeit gemäß dieser Klausel¹⁴ bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gültig.
- 15. Sonstiges**
- 15.1 Die Parteien sind berechtigt, die Zusammenarbeit und die dabei gewonnenen positiven Erfahrungen in Präsentationen (z. B. Website, Kundenpräsentationen, Verkaufsunterlagen) sowie zu Werbezwecken zu erwähnen. Zu diesem Zweck dürfen die Parteien den Firmennamen und das Logo der anderen Partei verwenden. Jede Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen oder textlichen Zustimmung der anderen Partei.
- 15.2 Der Anbieter behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Der Anbieter sendet dem Kunden die geänderten Geschäftsbedingungen mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten per E-Mail zu und informiert den Kunden zudem über die beabsichtigte Geltung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen aktuellen Servicegutschein sowie über das Recht des Kunden, der Geltung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde der Geltung der geänderten AGB nicht innerhalb dieser Frist oder nutzt er die Dienstleistung des Anbieters nach Inkrafttreten der geänderten AGB, gelten die geänderten AGB als angenommen. Der Anbieter hat

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

den Kunden in geeigneter Form über die Bedeutung der 30-Tage-Frist, das Widerspruchsrecht und die rechtlichen Folgen des Schweigens zu informieren.

- 15.3 Mit Ausnahme von Fällen der Gesamtrechtsnachfolge sind beide Parteien nur dann berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus einem Leistungsgutschein einzeln oder gemeinsam auf Dritte zu übertragen, wenn die andere Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat, wobei diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigert oder verzögert werden darf. Ein triftiger Grund im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die Vertragsübertragung die Art, den Umfang oder die Kosten der Leistungserbringung zu Lasten der Partei ändern würde, die um Zustimmung zur Übertragung gebeten wird.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder eines Dienstleistungsgutscheins unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Dokuments. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, bei der Neufassung der unwirksamen Bestimmungen zusammenzuarbeiten und sich auf eine neue, rechtlich zulässige Bestimmung zu einigen, die dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt entsprechend für etwaige Vertragslücken.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Jeder Vertrag nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht unter Ausschluss internationaler Übereinkommen (einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG)) und Kollisionsnormen.
- 16.2 Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz des Anbieters. Der Anbieter kann den Kunden auch an dessen Geschäftssitz verklagen.

II. Besondere Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungsverträge – ergänzend zu Teil I

17. Im Falle von Werkleistungen

- 17.1 Der Anbieter erbringt die Leistung gemäß den im Leistungsgutschein und nachstehend vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung.
- 17.2 Der Anbieter haftet für den Erfolg der Arbeit nur, wenn

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

- 17.2.1 die maßgeblichen Kriterien hinsichtlich Umfang und Wirkung bei Vertragsabschluss in der Leistungsbeschreibung konkret und abschließend definiert wurden und Vertragsgegenstand wurden (vereinbarte Leistungskriterien) und
- 17.2.2 der Kunde seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt, sofern diese keinen Einfluss auf die Erbringung der Leistungen haben.
- 17.3 Die Leistungsbeschreibung basiert auf den vom Kunden mitgeteilten technischen und funktionalen Anforderungen. Die Leistungsbeschreibung gibt die vereinbarten Leistungskriterien sowie etwaige hierfür anzuwendende Testkriterien abschließend wieder.
- 17.4 Soweit der Anbieter im Rahmen eines Werkvertrags nicht zum Erfolg verpflichtet ist, gilt mangels abweichender Vereinbarung Ziffer 118 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Vertragsbedingungen für Dienstleistungen).
- 17.5 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Software nach der Inbetriebnahme im Rahmen eines angemessenen Probetriebs nutzt und innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen keine wesentlichen Mängel schriftlich rügt. Die produktive Nutzung der Software oder der Ablauf der vorgenannten Frist ohne Mängelrüge gilt als stillschweigende Abnahme. Unwesentliche Mängel stehen der Abnahme nicht entgegen, unterliegen jedoch der vertragsgemäßen Nachbesserung.
- 17.6 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist ein gemeldeter Mangel einer der folgenden Kategorien zuzuordnen:
 - 17.6.1 Kategorie 1: Die Leistungserbringung ist durch einen Mangel beeinträchtigt, der die Nutzung unmöglich oder nur mit erheblichen Einschränkungen möglich macht.
 - 17.6.2 Kategorie 2: Die Leistungserbringung ist durch einen Mangel beeinträchtigt, der die Nutzung einschränkt, ohne dass es sich um einen Mangel der Kategorie 1 handelt.
 - 17.6.3 Kategorie 3: Die Leistung ist von einem Mangel betroffen, der ihre Nutzung nur unwesentlich einschränkt.
- 17.7 Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Kunde die Abnahme der Leistung verweigern. Dies gilt auch, wenn mehrere Mängel der Kategorie 2 zusammen zu Auswirkungen der Kategorie 1 führen. Der Anbieter hat ordnungsgemäß gemeldete Mängel mit Auswirkungen der Kategorie 1 (analog zur Meldung gemäß SLA) innerhalb einer angemessenen Frist so zu beheben, dass keine Auswirkungen der Kategorie 1 mehr bestehen. Solange der Test aufgrund eines solchen Mangels, seiner Auswirkungen oder seiner Behebung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden konnte, verlängert sich die Testfrist für die betroffene Leistung angemessen. Mängelansprüche nach der Abnahmeerklärung bleiben unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

- 17.8 Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von nachfolgenden Abnahmetests für andere Leistungen unberührt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Tests, soweit diese nicht von einem Mangel oder dessen Behebung betroffen sind.
- 17.9 Liegen keine Mängel der Kategorie 1 vor, gilt die Leistung als abnahmebereit.
- 17.10 Das Werk gilt als abgenommen – auch ohne ausdrückliche Erklärung und ohne Aufforderung zur Abnahme durch den Lieferanten –
- 17.10.1 wenn der Kunde die Arbeitsleistung zu anderen Zwecken als zur Prüfung nutzt, oder
- 17.10.2 bei Zahlung, es sei denn, der Kunde hat die Abnahme berechtigterweise verweigert, oder
- 17.10.3 wenn der Kunde innerhalb der Prüfungsfrist keine Mängel rügt, die der Abnahme entgegenstehen, oder
- 17.10.4 wenn der Kunde innerhalb einer vom Anbieter gesetzten angemessenen Frist keine Mängel meldet, die der Abnahme entgegenstehen, und der Anbieter bei der Fristsetzung auf diese Folge hingewiesen hat, oder
- 17.11 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Bestimmungen auch für die Einzelabnahme von abtrennbaren Teilleistungen.
- 17.12 Der Kunde hat nur dann Mängelansprüche, wenn die gemeldeten Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Dies gilt auch für Mängel, für die bei der Abnahme Vorbehalte geltend gemacht wurden.
- 17.13 Hat der Kunde Mängelansprüche, so steht ihm zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu. Die Nacherfüllung umfasst nach Wahl des Anbieters entweder die Mängelbeseitigung oder die Herstellung neuer Ware.
- 17.14 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder kann sie aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder – im Rahmen von § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Der Kunde ist nur dann berechtigt, die Arbeiten auf eigene Kosten selbst durchzuführen, wenn ein Mangel trotz Ablauf einer angemessenen Nacherfüllungsfrist nicht behoben wurde und die Ursache hierfür im Verantwortungsbereich des Anbieters liegt.
- 17.15 Der Kunde hat sein Wahlrecht hinsichtlich dieser Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntnisnahme seines Wahlrechts, auszuüben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scopevisio AG

18. Für Dienstleistungen

- 18.1 Der Anbieter erbringt die Dienstleistung gemäß den im Vertrag und nachstehend vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung. Der Kunde trägt die Verantwortung für das Projekt und dessen Erfolg. Der Anbieter erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen fachlichen Praxis.
- 18.2 Gegenstand des Vertrags kann eine einmalige Dienstleistung sein, die auch in Teilen erbracht werden kann, oder eine dauerhafte Dienstleistung.
- 18.3 Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht und ist der Dienstleister hierfür verantwortlich (Leistungsstörung), ist der Dienstleister verpflichtet, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß ganz oder teilweise ohne zusätzliche Kosten für den Kunden zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.
- 18.4 Diese Verpflichtung des Dienstleisters gilt nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Feststellung, schriftlich meldet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

19. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeiten und Dienstleistungen

- 19.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz des Anbieters.
- 19.2 Die Art und Weise der Leistungserbringung bestimmt der Anbieter, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, den an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeitern des Anbieters Weisungen zu erteilen.
- 19.3 Vereinbarte Spesenabrechnungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt schriftlich und detailliert widerspricht und der Anbieter die stillschweigende Genehmigung in der Spesenabrechnung vermerkt hat.
- 19.4 Reisekosten und Spesen sowie sonstige Aufwendungen werden gemäß den im Leistungsschein angegebenen Sätzen des Anbieters erstattet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Reisezeit im Zusammenhang mit dem Einsatz des Personals des Anbieters vor Ort beim Kunden gilt als abrechnungsfähige Arbeitszeit.
- 19.5 Die in Abschnitt „5“ der AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) festgelegten Zahlungsbedingungen gelten auch für Arbeiten und Dienstleistungen.